

V e r h a n d e l t

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg
am 18. November 2009.

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. Tobias Köpp

mit den Amtsräumen in der Palmaille 106, 22767 Hamburg, erschienen heute:

*siehe gesonderte Gesellschafterliste auf www.altonale.de (Anmerkung altonale)

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll

I.

Gesellschaftsgründung

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und legen den Gesellschaftsvertrag wie aus der **Anlage** ersichtlich fest. Auf die Anlage wird verwiesen.

II.

Gesellschafterbeschluss

Wir treten hiermit zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

- Herr Dietrich Meine, geboren am 15. März 1952
Anschrift:

- Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt BGB befreit, d.h. ihm ist die Befugnis erteilt worden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Dritten als deren Vertreter er auftritt uneingeschränkt zu vertreten.

Er ist berechtigt, den Beginn des Gewerbes gemäß § 14 GewO auch schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister anzuzeigen und bereits vor Registereintragung die Geschäfte aufzunehmen.

III.

Vollmacht

* für Notariatsangestellte zur Anmeldung beim Handelsregister u.a. (Anmerkung altonale)

IV.

Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht und die vor Eintragung in ihrem Namen Handelnden persönlich haften (§ 11 GmbHG),
- b) Gesellschafter eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft und dem Stammkapitalbetrag nachzuschließen haben,
- c) Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen worden ist, und dass dies auch strafbar sein kann (§§ 9a, 82 GmbHG).

Die Niederschrift wurde mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Gesellschaftsvertrag der *altonale GmbH*

Präambel

Der Bezirk Altona bietet eine Vielzahl unterschiedlicher „Welten“. Gewerbliche Interessen, soziale und kulturelle Einrichtungen und Initiativen prägen jeweils eigene Strukturen. Unterschiedliche Milieus, räumliche Eigenheiten und Unterschiede in den Stadtteilen des Bezirks sowie eine vielfältige soziale Durchmischung sind Ausdruck von Lebendigkeit und Vielfalt in Altona.

Die *altonale GmbH* wird diese Vielfalt in Ihren Projekten zum Ausdruck bringen und weiterentwickeln. Es sollen Kontakte und Verbindungen entstehen, die zu Kooperationen im Bezirk Altona führen, um zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechen zu können. Dabei geht es um Lösungen für ein ziviles Zusammenleben in einer immer weiter divergierenden Gesellschaft.

Die *altonale GmbH* ist eine Haftungsgemeinschaft und Solidargemeinschaft. Die Gesellschafter sollen in der Entscheidungsfindung gleichberechtigt sein. Unter allen Gesellschaftern und Partnern gilt das Prinzip, dass der Stärkere den Schwächeren schützt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten und/oder Streitigkeiten untereinander wollen die Gesellschafter stets einvernehmliche Lösungen anstreben.

Die *altonale GmbH* versteht sich als Non-Profit-Organisation; erwirtschaftete Überschüsse werden für die Zwecke der Gesellschaft verwendet.

Dies vorausgeschickt geben sich die Gesellschafter den folgenden

Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
altonale GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, Projekte und Veranstaltungen, insbesondere kulturelle und interkulturelle Projekte, im Sinne der Präambel dieses Gesellschaftsvertrages zu entwickeln, zu organisieren und durchzuführen. Hierzu gehört z. B. das Stadtteilstfest „*altonale*“.

- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar und/oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.500,00 (in Worten: dreißigtausendfünfhundert Euro).
- (2) Die Einlagen sind jeweils zur Hälfte in bar zu leisten und sofort fällig; der Rest ist auf Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu leisten.
- (3) Auf das Stammkapital übernehmen als Gründungsgesellschafter:

*siehe gesonderte **Gesellschafterliste** auf www.altonale.de und die **§9 bis § 14** (Anmerkung **altonale**)

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft stets einzeln.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 50% des Stammkapitals bestellt und abberufen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden; wichtiger Grund ist z. B. eine grobe Pflichtverletzung des Geschäftsführers. In allen anderen Fällen kann der Widerruf nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.
- (3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen für die Geschäftsführer liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern die Vertretung der Gesellschaft für einzelne oder alle Geschäftsführer so bestimmt werden, dass die Gesellschaft nur durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten werden kann.
- (5) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für jeden Liquidator.
- (7) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Geschäftsführervertrag, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

- (8) Die folgenden Geschäfte und Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c) der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 - d) die Vergabe von Darlehen, der Abschluss von Leasingverträgen oder die Eingehung von Kreditverträgen mit einem Umfang von mehr als EUR 100.000,00;
 - e) alle sonstigen Maßnahmen oder Geschäfte, die einen Umfang von mehr als EUR 100.000,00 haben;
 - f) für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan beschlossen hat, alle sonstigen Maßnahmen oder Geschäfte, die nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind und einen Umfang von EUR 30.000,00 oder mehr haben.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern durch einen von ihnen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Die Einberufung kann auch durch Telefax oder per E-Mail erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt dann mit dem der Übersendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Ankündigung der Tagesordnung kann nachgeholt werden. Für diesen Fall hat sie jedoch mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Für ihre Form und die Berechnung der Frist gilt das vorstehend Gesagte.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mehr als 50% des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer geleitet, bei mehreren Geschäftsführern durch einen von ihnen, sofern die Gesellschafter keinen anderen Beschluss fassen.
- (6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse; Vetorecht

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die Gesellschafter der Aufforderung zur schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen Beschlussfassung oder der Beschlussfassung durch Telefax oder per E-Mail nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung gegenüber der Gesellschaft widersprochen haben. Ihr Schweigen wird als Einverständnis mit der Beschlussfassung gewertet. § 6 Absatz 6 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- (2) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse kommen nur dann zustande, wenn der Gesellschafter, der gleichzeitig zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden ist, seine Zustimmung erklärt hat (Ja-Stimme) oder sich der Stimme enthalten hat (Vetorecht des einzelvertretungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführers). Bei einer Abberufung des Gesellschafters und alleinigen Geschäftsführers besteht kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft haben, die über den bisherigen normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung von mehr als 50% des Stammkapitals. Hierzu gehören Beschlüsse über
 - a) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 - d) die Vergabe von Darlehen, der Abschluss von Leasingverträgen oder die Eingehung von Kreditverträgen mit einem Umfang von mehr als EUR 100.000,00;
 - e) alle sonstigen Maßnahmen oder Geschäfte, die einen Umfang von mehr als EUR 100.000,00 haben.
 - f) für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan beschlossen hat, alle sonstigen Maßnahmen oder Geschäfte, die nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind und einen Umfang von EUR 30.000,00 oder mehr haben.
- (5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75% des Stammkapitals.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.
- (7) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter.

§ 8 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich nach Fertigstellung mit ihrem Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (3) Über die Gewinnverwendung beschließen die Gesellschafter im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (4) Gewinnausschüttungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile; Stückelung; Verbot der Teilung und Zusammenlegung; Kapitalerhöhung

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als 50% des Stammkapitals der Gesellschaft. Es gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Nennwert der Geschäftsanteile beträgt EUR 250,00.
- (3) Jeder Gesellschafter darf Inhaber von Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt maximal EUR 2.500,00 sein. Die Zustimmung nach Absatz 1 darf daher nur erteilt werden, wenn der Erwerber nach Übertragung des Geschäftsanteils Inhaber von Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt maximal EUR 2.500,00 ist.
- (4) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle der Abtretung eines Geschäftsanteils gemäß den §§ 10 Absatz 6, 11 Absatz 3, 12 Absatz 2 dieses Vertrages gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.
- (6) Im Falle einer Kapitalerhöhung gelten Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit möglich.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten gelingt, die Aufhebung zu erreichen,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von sechs Wochen wieder aufgehoben wird,
 - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 11 dieses Vertrages kündigt,
 - e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn er die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit von mindestens 50% des Stammkapitals gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Absatz 5 entrichtet wird.
- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung gemäß § 13 dieses Vertrages.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft an diese selbst oder an einen von den übrigen Gesellschaftern benannten Dritten abgetreten wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75% des Stammkapitals.

§ 11 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft an.
- (2) Durch die Kündigung von Gesellschaftsanteilen wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 10 und 13 dieses Vertrages.

§ 12 Tod eines Gesellschafters

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben beim Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Über die Einziehung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beschließen. Die Frist beginnt mit Zugang eines Benachrichtigungsschreibens der Erben mit Nachweis ihrer Erbenstellung bei der Gesellschaft.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.

§ 13 Ausscheidungsguthaben

- (1) Im Fall der Einziehung gemäß § 10 und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung entspricht dem anteiligen Buchwert, höchstens jedoch dem Nennwert des Geschäftsanteils zuzüglich des gemeinen Wertes einer etwaigen Sacheinlage des ausgeschiedenen Gesellschafters. Bilanzstichtag ist der Tag, an dem das Ereignis eintritt, dass zu dem Beschluss über die Einziehung oder Übertragung berechtigt.

- (2) Der Betrag wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig und ist nicht zu verzinsen.

§ 14 Beendigung der Gesellschaft; Vermögensverteilung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75% des Stammkapitals.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und die Liquidatoren.
- (3) Abweichend von § 72 GmbHG ist ein Anspruch der Gesellschafter auf ihren Anteil am Liquidationserlös ausgeschlossen, soweit er den Nennwert ihres Geschäftsanteils zuzüglich des gemeinen Wertes einer etwaigen Sacheinlage übersteigt.
- (4) Im Übrigen soll der Liquidationserlös an eine gemeinnützige Organisation fallen, die den in der Präambel dieses Vertrages genannten Prinzipien verpflichtet ist. Über die Wahl der Organisation entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss.

§ 15 Wettbewerbsverbot

- (1) Jedem Gesellschafter und jedem Geschäftsführer ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen.
- (2) Die Gesellschafter können einzelne Gesellschafter oder Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss entgeltlich oder unentgeltlich von dem ihnen obliegenden Wettbewerbsverbot befreien.
- (3) Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- (4) Vom Wettbewerbsverbot ausgenommen sind solche Gesellschafter, die schon im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft im Geschäftszweig der Gesellschaft tätig sind. Das gleiche gilt für die im Zeitpunkt der Gründung bestellten Geschäftsführer.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Schlussbestimmungen; salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und

Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Registergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3.500,00, darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.